

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 94/06/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §492;

ABGB §493;

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs1;

BauO Tir 1989 §30 Abs3;

BauO Tir 1989 §31;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die "Ausdehnung" der durch einen Realteilungsvertrag dem vom Bauwerber verschiedenen Eigentümer eines zu bebauenden Grundstückes eingeräumten Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf eine Reihe von Wohneinheiten ist weder eine von den Verwaltungsbehörden im Baubewilligungsverfahren zu beurteilende Frage, noch auch die rechtliche Folge der erteilten Baubewilligung. Mit der im Verwaltungsverfahren (hier: gemäß § 31 Tir BauO 1989) erteilten Baubewilligung wird lediglich die Bewilligung zur Errichtung des beantragten Projektes erteilt und damit über die Zulässigkeit der Errichtung aus baurechtlicher Sicht abgesprochen. Eine zivilrechtliche Wirkung derart, daß etwa der Realteilungsvertrag als geändert anzusehen wäre, kommt der Baubewilligung nicht zu. Die Frage, ob die Bewohner des zu errichteten Gebäudes ohne Änderung dieses Vertrages ebenfalls das Gehrecht und Fahrrecht haben, ist eine zivilrechtliche Frage. Die diesbezügliche Einwendung ist daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)
Parteien BauRallg11/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060238.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at